

Brüssel, den 27. April 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0381 (COD)**

---

---

8213/18  
ADD 1

CODEC 604  
ENER 123  
ENV 242  
TRANS 159  
ECOFIN 348  
RECH 144  
IA 106

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von  
Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärungen

---

#### **Erklärung Schwedens**

Gebäude spielen eine immer wichtigere Rolle im Energiesystem, und Schweden unterstützt generell eine überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, um Gebäude unter Marktbedingungen in das Energiesystem einzubeziehen. Unseres Erachtens sollten Elektrofahrzeuge eine sichere Investition sein, und Hindernisse für die Nutzung von Elektrofahrzeugen sollten beseitigt werden, beispielsweise durch einen Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Allerdings dürfte der Kompromiss mit dem Europäischen Parlament in Artikel 8 Absatz 2a, nach dem vorgeschrieben ist, bis zum 1. Januar 2025 eine Mindestanzahl von Ladepunkten zu installieren, sehr hohe Kosten verursachen, ohne dass deutlich wird, wie die Anforderung zur Erreichung der gesteckten Ziele beiträgt oder sonstigen Nutzen bewirkt. Schweden nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmung erheblich ausgeweitet wurde und nicht nur neue und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen betrifft, sondern alle derartigen Nichtwohngebäude. Schweden bedauert zutiefst, dass diese Bestimmung aufgenommen wurde, ohne dass eine Folgenabschätzung in Bezug auf Kosten und Nutzen in Betracht gezogen wurde.

### **Erklärung Deutschlands**

#### **Zu Artikel 10 Abs. 6a) neu:**

Aus den Vorgaben des neuen Artikel 10 Absatz 6a) ergibt sich keine Verpflichtung, Datenbanken für Energieausweise einzurichten. Datenbanken sind somit freiwillig. Dies wird durch den Erwägungsgrund 34 bestätigt.

#### **Zu Anhang I Nr. 2**

Bei der über den Energieträger gelieferten Energie (standortferne Energiequellen) können die Mitgliedstaaten die erneuerbaren Energien bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren in der Weise berücksichtigen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im gesamten nationalen Netz (Energimix) zugrunde gelegt wird. Bei am Gebäudestandort oder standortnah erzeugter und verbrauchter Energie können die Mitgliedstaaten erneuerbare Energiequellen bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren für die Energieträger spezifisch bewerten.

### **Erklärung Luxemburgs**

Luxemburg begrüßt die Einigung über die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Luxemburg hält jedoch die Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung dieses Sektors. Luxemburg bedauert daher den insgesamt mangelnden Ehrgeiz im endgültigen Text der Richtlinie in Bezug auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in bestehenden und neuen öffentlichen wie privaten Gebäuden.

## Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt generell die Ziele der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Vision für die Dekarbonisierung von Gebäuden bis 2050 und die verstärkte Nutzung intelligenter Technologien im Gebäudebestand in der EU, einhergehend mit der Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Unterstützung für die Förderung der Elektromobilität.

Wir können jedoch die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 betreffend die Ausrüstung aller Nichtwohngebäude mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung bis 2025 nicht unterstützen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies ausschließlich auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sowie auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW – sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar –, beschränkt sein sollte.

Kroatien bedauert zutiefst, dass die genannten Bestimmungen aufgenommen wurden, ohne den optimalen Zielvorgaben, dem Stand der Wirtschaft und den unterschiedlichen Niveaus der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Kroatien wird sich daher bei der Annahme der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der Stimme enthalten.

---